

# Wichtige Informationen für Abschlussklassen

## 1. Hauptschulabschluss mit Berechtigung zum Übergang in eine zweijährige Berufsfachschule (*Handelsschule / Gewerbeschule / Sozialpflegeschule*):

Fächer	Noten
Deutsch, Mathematik und 1.Fremdsprache	👍 Punktsumme mindestens 21 👍 <b>kein Fach</b> schlechter als 04
Al, Ek, Ge, Sk, Bi, Ch, Ph	👍 durchschnittlich mindestens 07 👍 höchstens einmal schlechter als 04 👍 <b>kein Fach</b> darf mit 00 bewertet sein

## 2. Über die ERS zum Abitur – A-Lern-Gruppen:

<b>Fächer</b>	<b>ab Klasse 9:</b> D, M, 1. FS <b>ab Klasse 10:</b> erweitert um Ch, Ph
<b>Verfahren</b>	Klassenkonferenz entscheidet; Alle Eltern erhalten vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aussprache. Zustimmung der Eltern bei Einstufung in die A-Gruppe nötig
<b>Kriterien für die Zuweisung</b>	Abschlusserwartung, Lernverhalten, Leistungsentwicklung, kein bestimmtes Notenprofil vorgeschrieben
<b>Rückstufung</b>	Bei mangelndem Lernerfolg, fehlender Arbeitshaltung oder negativer Leistungsentwicklung, die die Abschlusserwartung in Frage stellen, ist eine Rückstufung in den M-Bereich möglich durch Konferenzentscheid.
<b>Inhalte</b>	in Anlehnung an die Lehrpläne der Aufbaukurse der Gesamtschule der gleichen Jahrgangsstufe und die Lehrpläne des Gymnasiums (G8) der darunter liegenden Jahrgangsstufe
<b>Zeugnisnoten</b>	A-Kurs-Noten werden umgerechnet (derzeit +5 Notenpunkte) und im Zeugnis auf M-Niveau ausgewiesen; Das Zeugnis erhält einen Hinweis auf den Unterricht auf A-Niveau
<b>Abschlussprüfung</b>	<b>keine</b> , wenn Note 10 oder besser, <b>freiwillig</b> bei Noten 07, 08, 09, <b>muss</b> , wenn Note 06 oder schlechter Prüfung findet auf M-Niveau statt, daher werden alle Noten auf M-Niveau (um)gerechnet; (§19 Prüfungsordnung);
<b>mündliche Prüfung</b>	mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in D, M, En ist nur möglich, wenn an der schriftlicher Prüfung teilgenommen; <b>Inhalt der Prüfung:</b> A-Lernstoff, aber auf M-Niveau geprüft;

## Übergangsberechtigung zum Gymnasium (nur mit 2. Fremdsprache!)

Fächer	Noten	
D, M, En, Ch, Ph (A-Niveau)	04 oder besser	Ausgleich für 1x 03 oder 02 oder 01 in A-Fächern durch Punktsumme von 22 oder besser in A-Fächern
Frz 2 (M-Niveau)	09 oder besser	
übrige Fächer	Durchschnitt von 09 oder besser	1x 03 oder 02 oder 01 darf sein, <b>keine</b> 00

<b>Voraussetzungen erfüllt</b>	Vermerk im Abgangszeugnis
<b>Voraussetzungen <u>knapp nicht</u> erfüllt</b>	auf Antrag Gutachten (Empfehlung) möglich oder Antrag auf Wiederholung der Klasse

Hat der Schüler **keine 2. Fremdsprache** gewählt, dann ist der Übergang nur zu bestimmten Gymnasien möglich.

Es gelten dann die entsprechenden Übergangsbestimmungen für M-Schüler (→ **siehe 3.**).

### 3. Übergangsbestimmungen in die Oberstufe nach Klasse 10 ERS

#### mit 2. Fremdsprache in Klasse 7 - 10

Übergang möglich in die Oberstufe aller Gymnasien, die die gleiche 1. Fremdsprache anbieten.  
Die 1. Fremdsprache aus der ERS muss weitergeführt werden.

erforderlicher Notenschnitt:  
**D + M + F1 + F2** ≤ 2,5 (keine „5“ / „6“)  
**restl. Fächer** ≤ 2,75 (1 x „5“ erlaubt)

Vermerk im Abschlusszeugnis:  
„Der Schüler/ Die Schülerin ist berechtigt in die gymnasiale Oberstufe überzugehen.“

#### ohne 2. Fremdsprache

Übergang möglich in die Klasse 11 von Oberstufengymnasien  
Die 2. Fremdsprache muss nachgelernt werden

erforderlicher Notenschnitt:  
**D + M + F1** ≤ 2,3 (keine „5“ / „6“)  
**restl. Fächer** ≤ 2,75 (1 x „5“ erlaubt)

Vermerk im Abschlusszeugnis:  
„Der Schüler/ Die Schülerin ist berechtigt, zum Wirtschaftsgymnasium, zum Technischen Gymnasium, zum Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales sowie in die Oberstufe der in § 6 Abs. 1 der Verordnung – Schulordnung – über den Übergang von allgemein bildenden und beruflichen Schulen in die gymnasiale Oberstufe vom 3. Februar 2004 in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen überzugehen.“

**Notenschnitt nicht erreicht** → **kein Vermerk im Abschlusszeugnis!**

#### Übergang mit pädagogischem Gutachten

erforderlicher Notenschnitt:  
**D + M + F1 + F2** ≤ 2,75 (keine „5“ / „6“)  
**restl. Fächer** ≤ 3,0 (1 x „5“ erlaubt)

erforderlicher Notenschnitt:  
**D + M + F1** ≤ 2,6 (keine „5“ / „6“)  
**restl. Fächer** ≤ 3,0 (1 x „5“ erlaubt)

Erziehungsberechtigte stellen unmittelbar nach Mitteilung der Endnoten den Antrag an die Schule

Pädagogisches Gutachten der Klassenkonferenz **an aufnehmende Schule**, zur Befürwortung des Übergangs; maßgebliche Gesichtspunkte erläutern (z. B. Selbstständigkeit, Leistungsentwicklung, Arbeitshaltung, evtl. häusliche Verhältnisse, gesundheitliche Beeinträchtigungen)